

Merklatt VERFAHRENSKOSTENHILFE

Ihnen wurde für die obige Sache Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung unserer Kanzlei bewilligt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Beschluss über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe bei Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgeändert werden kann. Dies bedeutet, dass die Verfahrenskostenhilfebewilligung ganz aufgehoben werden könnte oder Ratenzahlung angeordnet werden könnte.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie uns, **auch nach Abschluss des Verfahrens, über jeden Anschriftenwechsel informieren sollten**. Auch nach Abschluss des Verfahrens wird das Gericht in regelmäßigen Abständen anfragen, ob sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Als Ihnen beigeordnete Rechtsanwälte sind wir verpflichtet, Sie auch in diesen Verfahren zu unterstützen. Damit uns dies möglich ist, benötigen wir stets Ihre aktuelle Anschrift.

Aber bereits während des Gerichtsverfahrens und *vier Jahre* über dessen Beendigung hinaus sind Sie auch von sich aus verpflichtet, dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Bitte achten Sie darauf, dass bei laufenden Einnahmen jede – nicht nur einmalige – Verbesserung von mehr als 100,- Euro **brutto** (!) im Monat dem Gericht ohne zusätzliche Aufforderung mitzuteilen ist.

Die 100-Euro-Schwelle bezieht sich damit auf einen **Brutto-** und **nicht** auf einen **Netto-Betrag**.

Mitgeteilt werden müssen aber nicht nur zum Beispiel

- **Gehaltserhöhungen**

Sondern vielmehr auch entsprechende

- **Einkommenserhöhungen**

z. B. durch

- geringere Mietbelastung nach einem Umzug
- geringere vormals abzugsfähige Darlehenslasten
- Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen

z. B. nach Abzahlung oder auch

- geringere Belastungen durch Wegfall bisheriger Raten für einen früheren Prozess
- und andere Arten von Einkommenserhöhungen.

Hinweis:

Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine zu leistenden Zahlungen für Sie und/oder auch keine Aufhebung der VKH ergeben.

Sollten Sie gegen diese Pflichten verstoßen und bei einer Überprüfung durch das Gericht sich herausstellen, dass solche Einkommensveränderungen und Einkommensverbesserungen nicht angegeben wurden, kann die Bewilligung nachträglich vollständig aufgehoben werden und gegebenenfalls müssen Sie die gesamten Kosten des Verfahrens nachzahlen.

Deshalb raten wir Ihnen in Ihrem eigenen Interesse, sich dringend an diese Vorgaben zu halten.

Gerne sind wir Ihnen in diesem Zusammenhang behilflich.